OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351591/2/Py/TO

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.08.2024, GZ: SJF/SH, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.08.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 18.07.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass auf den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich sei, dass in den letzten 4 Monaten diverse Personen zahlreiche Einzahlungen getätigt haben. Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG seien diese Zahlungen als Einkommen anzusehen und in der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs zu berücksichtigen. Bei der Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens der Bf mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei daher eine Überschreitung der Richtsätze festgestellt worden.

I.2. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Ich weiß, dass etwaige Gutschriften und Einzahlungen Dritter zum Einkommen dazu gezählt werden. Jedoch kann ich vergangene Einzahlungen Dritter nicht mehr ändern und ich habe klar darauf hingewiesen, dass seit bereits Anfang August keine Zahlungen mehr auf mein Konto eingehen.
Da ich sehr wenig Leistung vom AMS bekomme (und mir zusätzlich 100€ monatlich abgezogen werden vom AMS- nicht mein verschulden sondern des AMS) und keinen Schulungs-Zuschlag für meine Ausbildung beim B__ bekomme, hat mir meine Mama oder Schwester öfters Geld überwiesen in den letzten 4 Monaten.
Ich habe dem Magistrat (Herr C__) eine Antwort-Email geschrieben, auf die Frage, wer diese Person ist die mir Geld überweist, und das seit Anfang August KEINE Zahlungen Dritter mehr auf meinem Konto eingezahlt werden, was auf den Kontoauszügen ersichtlich ist.
Trotz dessen haben Sie mir den Antrag abgewiesen mit der Begründung, dass Zahlungen Dritter Personen auf meinem Konto laufend und in den letzten 4 Monaten eingehen und dies den Mindestlohn für Alleinstehende überschreitet. Dies stimmt so nicht, denn seit Anfang August zahlt mir meine Mama kein Geld mehr auf mein Konto ein, was ich dem Herrn C__ mitgeteilt habe. Daraufhin wurde mir gesagt, ich solle einfach einen neuen Antrag stellen.
Obwohl ich einen Bescheid des AMS beigelegt habe, wo drauf steht, dass mir monatlich 100€ abgezogen werden, wurde dies im Berechnungsblatt nicht mit einberechnet?
Es ist mir auch bewusst, dass alle Kontoeingänge zum Einkommen mitgezählt werden. Aber diese liegen in der Vergangenheit und danach sind ja keine Zahlungen mehr dieser Personen auf meinem Konto eingegangen, was ich dem Herrn C__ mitgeteilt habe und was auch in den Kontoauszügen ersichtlich ist.
Ich weiß nicht, was ich jetzt tun soll, denn wenn ich noch einen Antrag stelle, werden ja

wieder diese Zahlungen in der Vergangenheit ersichtlich sein und dann wird der Antrag ja wieder abgelehnt.
Das ist eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung. Und warum wurden die 100€ im Berechnungsblatt nicht mitgerechnet, die mir abgezogen werden?“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30.09.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und brachte ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Auf den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass Frau A__ neben den Leistungen des AMS um Juli 2024 insgesamt 310,-- Euro und im August 2024 136,-- Euro von Dritten, hauptsächlich von ihrer Mutter, erhalten hat.
Weiters führt Frau A__ in ihrer Beschwerde aus, dass ein noch bestehender Saldo beim AMS mit einer Rate von monatlich 100 € zurückgezahlt wird, dies jedoch nicht in der Berechnung des Haushalteinkommen berücksichtigt wurde.
Frau A__ erhält Notstandshilfe in der Höhe von 37,16 Euro täglich. Derzeit werden bei Frau A__ hiervon Seiten des AMS 100,-- Euro monatlich bei der Auszahlung einbehalten, da es durch eine verspätete Auskunft des Kursträgers erst zu einer verspäteten Einstellung der Leistung von Frau A__ gekommen ist und Frau A__ diese zu viel erhaltene AMS-Leistung mittels monatlichen Einbehalts zurückzuzahlen hat.
Laut Auskunft vom AMS war es zwar grundsätzlich ein Verschulden des Kursträgers, andererseits hätte aber auch Frau A__ anhand der Leistungsmitteilung erkennen können, dass ihr die Leistung nicht mehr im vollen Umfang zusteht.
Eine neuerliche Überprüfung der Behörde ergab, dass selbst bei Berücksichtigung des Einbehaltes der AMS-Leistung, dies obwohl auch das AMS ein Verschulden bzw. ein Fehlverhalten von Frau A__ nicht ausschließt, Frau A__ in den Monaten Juli und August 2024 mit denen auf den Kontoauszügen ersichtlichen Leistungen Dritter über den für sie anzuwendenden Richtsatz liegt und somit keine soziale Notlage bei Frau A__ vorliegt.
Dies ist auch auf den beigelegten Berechnungsblättern ersichtlich.
Da aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Berechnungsblätter zweifelsfrei feststeht, dass Frau A__ mit den erhaltenen Leistungen Dritter über den für sie anzuwendenden Richtsatz liegt, kommt der Beschwerde sohin keine Berechtigung zu.“

Eine Abschrift dieses Vorlageschreibens wurde von der Behörde auch der Bf übermittelt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.08.2024 wurde der Antrag der Bf vom 18.07.2024 auf Gewährung von Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Die Bf lebt alleine an der Adresse G-Strasse und bezieht Notstandshilfe in der Höhe von 37,16 Euro tgl.

Aus den vorgelegten Kontosauzügen ist ersichtlich, dass der Bf folgende Zuwendungen Dritter zukamen:

April 2024	200 Euro
Mai 2024	155 Euro
Juni 2024	100 Euro
Juli 2024	310 Euro
August 2024	136 Euro

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat das AMS der Bf mitgeteilt, dass für den Zeitraum 08.08.2023 bis 31.10.2023 ein unberechtigter Überbezug von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz in der Höhe von 1.154,16 Euro festgestellt wurde. Mit der Bf wurde für die Rückzahlung eine Ratenvereinbarung in der Höhe von 100 Euro pro Monat vereinbart.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag der Bf und aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen. Die finanziellen Unterstützungen ihrer Mutter und ihrer Schwester gehen aus den von der Bf mit E-Mail vom 05.08.2024 der Behörde übermittelten ergänzenden Unterlagen sowie den vorgelegten Kontoauszügen hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen

angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.“

III.2. Unter Sozialhilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG Geld- oder Sachleistungen zu verstehen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage liegt gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2 Oö. SOHAG unter anderem vor, wenn der Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs sind gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG folglich alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität dh, die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Erklärtes Ziel ist die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsfähigen Beziehern/Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt.
Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.09.1997, 97/08/0017; 18.03.2003, 2001/11/0091).

§ 15 Abs. 1 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter. Demnach unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Gesetzesmaterialen zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. *Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVIII. GP*) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.09.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgeblichen Bestimmungen vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen sind und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallende Unterstützungsleistungen von Dritten sind daher – unabhängig davon ob sie überwiesen werden, in bar ausbezahlt oder als Sachleistung zur Verfügung gestellt – bei der Berechnung der Sozialhilfe in Anrechnung zu bringen.

Der auf die Bf gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung kommende Richtsatz wurde durch den Bezug von AMS-Leistungen (selbst unter Berücksichtigung der Rückzahlung der dem AMS geschuldeten zu viel ausbezahlten AMS in Raten) sowie die Zuwendungen Dritter daher überschritten. Auch wenn die Ausführungen der Bf hinsichtlich ihrer derzeitigen angespannten finanziellen Situation durchaus nachvollziehbar sind, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach die Auffassung vertreten hat (vgl. etwa VwGH 22.04.2002, 2002/10/0053), dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden keinen von der Sozialhilfe abzudeckenden Bedarf darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gleichzeitig wird die Bf darauf hingewiesen, dass erneut ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt werden kann, wenn sich ihre finanzielle Situation ändert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny